Bekanntmachung

Markt Manching

Rathaus: Ingolstädter Str. 2
85077 Manching
Zuständig: SG 41 – Bauverwaltung

Manching, 24.06.2025

---

17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 46 „Pichl West II“ des Marktes Manching

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 27.05.2025, Az.- Nr. 32/6100 hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Manching für das Gebiet „Pichl West II“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntgabe wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Manching, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Die üblichen Öffnungszeiten sind montags – freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich montags 13:30 – 16:00 Uhr sowie mittwochs von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 6a Abs. 2 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls unter
https://www.manching.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/bauleitplanung/bestandsplaene
veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Internetfassung

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Manching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

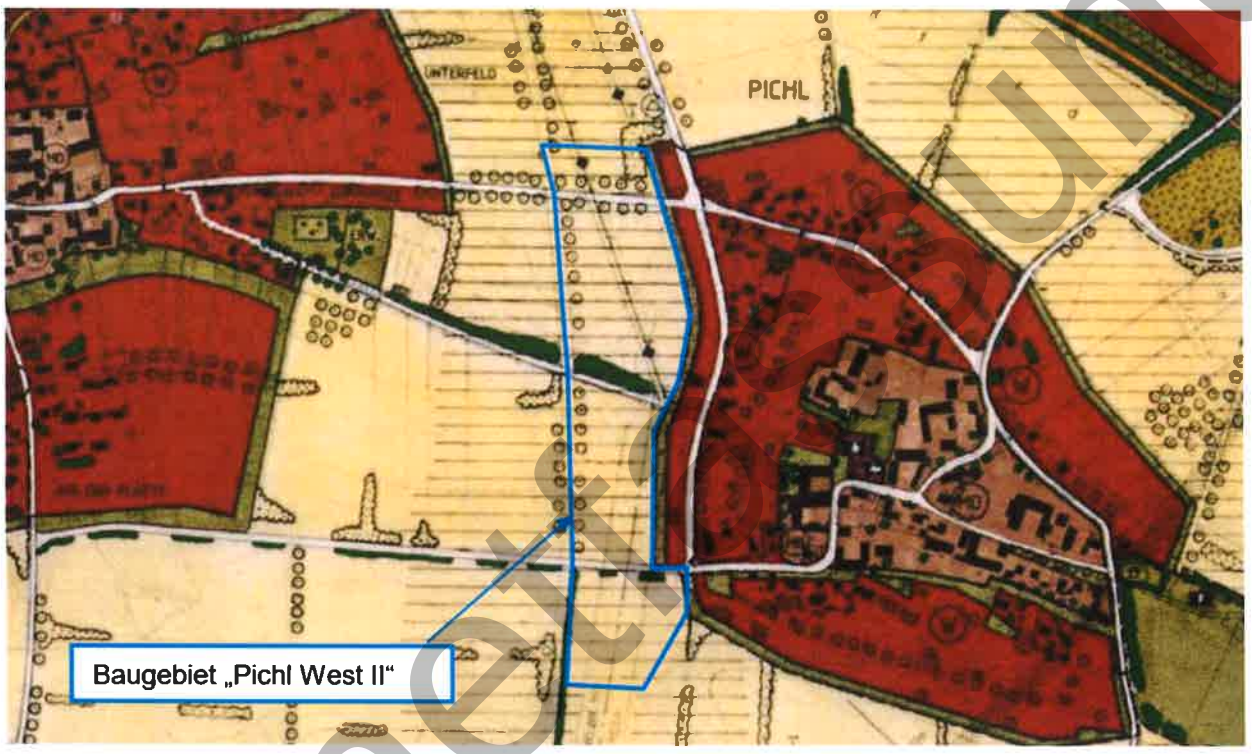

Lageplan zum Feststellungsbeschluss der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Manching, 01.07.2025
Markt Manching

Bayern Markt Manching

Nerb H.
1. Bürgermeister

Veröffentlicht von:	01.07.2025
bis einschließlich :	12.08.2025

Unterschrift

Internetfassung